



Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Nach der grundlegenden Reform des Aufenthaltsgesetzes müssen ausländische Ehepartner, die nach Deutschland ziehen möchten, schon bei der Beantragung des Visums im Heimatland einfache Deutschkenntnisse nachweisen. Der Grund: Sie sollen sich in Deutschland von Anfang an zumindest auf einfache Art auf Deutsch verständigen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. So soll nachziehenden Ehegatten der Einstieg in den Integrationskurs und damit auch die Integration in die deutsche Gesellschaft erleichtert werden. Ihre Startchancen werden dadurch wesentlich verbessert.

Der Nachweis, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, muss **bereits bei Antragstellung** erbracht werden. Konkret sind darunter Kenntnisse der deutschen Sprache der Kompetenzstufe A1 des vom Europarat erarbeiteten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ zu verstehen. Diese Neuerung beruht auf dem „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“.

Bei der Beantragung des Visums sind die Sprachkenntnisse durch ein Sprachzeugnis auf dem Niveau A1 eines nach den Standards der ALTE zertifizierten Prüfungsanbieters nachzuweisen, der über eine mit Entsandten besetzte Niederlassung verfügt. **Die Ablegung der Prüfung ist in der Dominikanischen Republik gegenwärtig nur bei der Sprachschule der Deutschen Botschaft in Santo Domingo möglich.** Die Termine der Sprachprüfungen können bei der Botschaft telefonisch erfragt werden. Sprachzertifikate anderer Sprachschulen in der Dominikanischen Republik können im Visumverfahren nicht anerkannt werden! (ALTE steht für Association of Language Testers in Europe – Verband der Sprachprüfer in Europa – die ALTE ist eine Vereinigung von Institutionen aus ganz Europa, die im Bereich Sprachprüfung und Zertifizierung tätig ist. Zu den Hauptzielen von ALTE gehört die Definition einheitlicher Niveaustufen, um die Anerkennung von Fremdsprachenzertifikaten in Europa zu ermöglichen, sowie die Festlegung von einheitlichen Standards für alle Bereiche von Sprachtests.)

Ausnahmen:

- Ihr in Deutschland lebende Ehegatte ist Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union (außer Deutschland).
- Sie sind wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- Die Ehe bestand bereits, als Ihr Ehegatte seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat, und Ihr Ehegatte besitzt eine Aufenthaltserlaubnis als
 - Hochqualifizierter (§ 19 AufenthG),
 - Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG),
 - Forscher (§ 20 AufenthG),
 - Firmengründer (§ 21 AufenthG),
 - Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG),
 - anerkannter Flüchtling (§ 25 Abs. 2 bzw. § 26 Abs. 3 AufenthG),

- Daueraufenthaltsberechtigter aus anderen EU-Staaten (§ 38a AufenthG)

- Ihr Ehegatte ist Staatsangehöriger Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands oder der Vereinigten Staaten von Amerika.
- Sie haben einen Hochschulabschluss und können in Deutschland auch aufgrund Ihrer Sprachkenntnisse voraussichtlich eine Arbeit finden (erkennbar geringer Integrationsbedarf)
- Sie und Ihr Ehegatte möchten sich nicht dauerhaft in Deutschland aufhalten, sondern nur vorübergehend. Dies kommt z.B. für Ehegatten von Geschäftsleuten oder Mitarbeitern international tätiger Wirtschaftsunternehmen in Betracht, die nur für bestimmte Zeit in Deutschland tätig sind und leben.

Sollten noch keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sein, kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht, diese zu erwerben. **Es gibt keine Pflicht, einen bestimmten Kurs zu besuchen.** Wie die erforderlichen Kenntnisse erlangt werden, bleibt jedem Antragsteller selbst überlassen.

Die Prüfungen sind sehr auf die Fähigkeit zur Kommunikation ausgerichtet, um den Start in den Alltag in Deutschland zu erleichtern. Es wird empfohlen, Ihren Sprachlehrer auf die Internetangebote zu den Prüfungsinhalten hinzuweisen, damit eine zielgerichtete Prüfungsvorbereitung erfolgen kann.

Die Vorlage eines Sprachzertifikats führt nicht automatisch zu einer Bejahung des Sprachnachweises im Visumverfahren. Der Sprachnachweis ist auf Echtheit und bei konkreten Anhaltspunkten im Einzelfall auch auf seine Plausibilität und seine Aktualität im Hinblick auf das tatsächliche Sprachvermögen des Antragstellers zu überprüfen.

Nützliche Links:

www.goethe.de

Homepage des Goethe-Instituts

www.goethe.de/lrn/prj/egn/sd1/mat/deindex.htm

Modellprüfung des Goethe-Zertifikats A1

www.dw-world.de

Homepage der Deutschen Welle

www.integration-in-deutschland.de

Informationsportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge